

OLG München: Ansprüche auf Zinsrückerstattung können bei regelmäßig übersandten Kontounterlagen schon innerhalb eines Jahres verwirken

BGB §§ 124, 193 ff., 205; VerbrKrG a.F. § 7 II

1. Die Kontokorrentabrede hat hinsichtlich der Verjährung einer Einzelforderung nur die Wirkung, dass deren Verjährung bis zum nächsten Rechnungsabschluss gehemmt wird.
2. In Ausnahmefällen kann die Verwirkung für in ein Kontokorrentkonto eingestellte Ansprüche auch innerhalb eines Jahres eintreten. (Leitsätze des Verfassers)

OLG München, Urteil vom 09.05.2011 – 19 U 3229/10 (LG Landshut), BeckRS 2011, 14504

Sachverhalt

Zwischen den Parteien bestand eine langjährige Geschäftsbeziehung, die neben sechs fest oder variabel verzinsten Darlehen auch zwei Kontokorrentkredite umfasste. Die Kläger machten verschiedene Ansprüche auf Zinsrückerstattungen geltend, die auf zu Unrecht eingezogenen Zinsleistungen beruhten. Die Beklagte berief sich auf Verjährung und Verwirkung.

Entscheidung

Die Klage hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg.

Die erhobenen Ansprüche wegen zu viel berechneter Zinsen beruhten zum Teil auf Darlehen, die nicht durchgehend variabel verzinst waren, sondern bei denen die Verzinsungsart zwischen fest und variabel teils mehrfach wechselte. Da in diesen Fällen kein „einheitliches Äquivalenzverhältnis“ bestehe, komme die diesbezügliche BGH-Rechtsprechung (GWR 2009, 149 [Schwenicke]) nicht zur Anwendung.

Zum Teil seien Zinsrückerstattungsansprüche bereits verjährt. Die Verjährung werde nicht dadurch gehindert, dass die Zinsen von einem Kontokorrentkonto abgebucht wurden und auf diese Weise in das Kontokorrentverhältnis eingingen. Denn eine Einstellung von Einzelforderungen in ein Kontokorrent habe nur die Hemmung der Verjährung bis zum Abschluss der laufenden Abrechnungsperiode zur Folge, aber keine weiteren verjährungsrechtlichen Auswirkungen (so auch OLG Nürnberg, BKR 2010, 458).

Das vorbefasste LG hatte noch angenommen, dass in Anlehnung an § 124 BGB, § 7 II VerbrKrG a.F. stets dann von einer Verwirkung auszugehen sei, wenn der Kunde mindestens ein Jahr von der fehlerhaften Zinsanpassung weiß, hierauf aber nicht reagiert. Dem tritt

das OLG unter Hinweis auf die dreijährige Regelverjährung grundsätzlich entgegen. Eine Verwirkung vor Ablauf der Verjährungsfristen sei aber in Einzelfällen anzunehmen, wenn die Art und Bedeutung des Anspruchs, die Intensität des vom Berechtigten geschaffenen Vertrauenstatbestandes und das Ausmaß der Schutzbedürftigkeit des Verpflichteten dies rechtfertigten. Dies sei aufgrund der Geschäftserfahrung der Kläger und angesichts der regelmäßig übersandten Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse hier ausnahmsweise der Fall.

Praxisfolgen

Hinsichtlich der entschiedenen Verjährungsfrage hat sich das OLG der gängigen Rechtsprechung angeschlossen. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Denn mit dem Wesen des Kontokorrents, das für klare Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien sorgen soll, ist es nicht vereinbar, dass nicht gebuchte Forderungen durch eine Einstellung in das Kontokorrent der für sie geltenden Verjährungsfrist entzogen werden könnten (LG Köln, Urteil vom 05.11.2003, Az. 13 S 11/03, BeckRS 2011, 17593).

Die Ausführungen des OLG hinsichtlich der eingetretenen Verwirkung sind im Lichte der aktuellen BGH-Rechtsprechung zur konkludenten Genehmigung von Lastschriften (WM 2010, 2307) zu betrachten. Diese Rechtsprechung geht von einer Genehmigung einer Lastschrift durch schlüssiges Verhalten aus, wenn ein Schuldner eine ausreichende Kontodeckung für Lastschriftabbuchungen durch konkrete Einzahlungen oder Überweisungen sicherstellt. Das OLG räumt zwar ein, dass den Rechnungsabschlüssen keine vorbehaltlose Genehmigungswirkung zukommt, sieht hier aber eine klare Indizwirkung.

Die Rechtsprechung des BGH zur Genehmigung von Lastschriften zieht auf diese Weise weite Kreise. Für Bankkunden bedeutet dies, dass auf die Prüfung von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen erhöhte Sorgfalt zu verwenden ist. Es genügt nicht, die Kontounterlagen nur auf unberechtigte Buchungspositionen hin zu überwachen. Vielmehr sind Zinsabbuchungen auch rechnerisch zu überprüfen, um möglichen Verwirkungsfolgen zu entgehen. Hiermit ist ein erheblicher Aufwand verbunden. Dies belastet einseitig den Bankkunden und ist vor allem bei unberechtigten Zinsabbuchungen äußerst kritisch zu sehen.

Rechtsanwalt Daniel Vos, Kanzlei Göddecke, Siegburg ■